

ANTWORT

zu der

Anfrage des Abgeordneten Hubert Ulrich (B90/Grüne)

betr.: Einsatz von Herbiziden auf Eisenbahnstrecken im Saarland

Vorbemerkung des Fragestellers:

„Zur Aufwuchsfreihaltung von Gleisanlagen auf Eisenbahnstrecken werden vielfach Herbizide eingesetzt. Viele Streckenabschnitte liegen in oder in der Nähe von ökologisch sensiblen Gebieten, beispielsweise Wasser- und Naturschutzgebieten. Herbizide gefährden jedoch die Umwelt, mit dem Regen können sie in das Grundwasser oder in Bäche, Flüsse oder Seen gelangen. Bereits kleinste Mengen von Herbiziden können das ökologische Gleichgewicht stören.“

Vorbemerkung der Landesregierung:

Unkraut stellt ein Sicherheitsrisiko für jedes Gleisbett dar. Eine Kontrolle des Aufwuchses und die Anwendung von Herbiziden (chemische Unkrautbekämpfungsmittel), entsprechend der rechtlichen Vorgaben, sorgen für eine sichere Fahrt auf der Schiene.

Verantwortlich hierfür ist der Gleisbetreiber der Betriebsanlage in Abhängigkeit vom bestehenden Infrastrukturnetz. Dieses wird unterschieden in Eisenbahnen des Bundes und nichtbundeseigene Eisenbahnen (z. B. Saarbahn). Zum Letzteren gehören auch nicht öffentliche Anlagen (Schieneninfrastrukturen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen).

Hohe Lasten und Geschwindigkeiten führen zu starken Schwingungen der Räder. Dazu muss das Schotterbett intakt sein. Unzählige Hohlräume zwischen den einzelnen Steinen federn und puffern die Stöße ab. Werden sie durch Pflanzenteile verstopft, kann dies die Sicherheit der Züge erheblich gefährden, welches zu dramatischen Folgen führen kann. Aus diesen Gründen und zum Sicherheitsschutz der Reisenden muss Bewuchs aller Art von den Gleisanlagen ferngehalten werden.

Der Einsatz von Herbiziden bietet derzeit dafür die einzige praktikable und nachhaltige Methode.

Dass Wildkräuter auf den Gleisanlagen der Bahn ein Sicherheitsrisiko sind, ist nicht neu. Schon 1931 wurde erstmals die chemische Unkrautbekämpfung durch eine Verordnung vorgeschrieben, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten. Demnach müssen Hohlräume im Schotterbett erhalten werden. Verstopfungen durch Wurzeln oder abgestorbene Pflanzenteile sind zu vermeiden, denn das tote Material saugt das Regenwasser auf wie ein Schwamm. Das Schotterbett verschlammmt. Darunter leidet die Elastizität des Schottergefüges, so dass es laut Deutsche Bahn AG vor allem in kurvigen Streckenabschnitten zu unkontrollierbaren „Krafteintragungen“ kommt, die sich in Stößen und Vibrationen äußern.

Die Feuchtigkeit begünstigt außerdem vermehrten Pflanzenwuchs, lässt Holzschwellen faulen und kann elektrische Signalanlagen beeinflussen. Mehr noch: Im Winter führt die Feuchtigkeit zu Frostaufbrüchen und Gleisauhebungen. Höhere Pflanzen können darüber hinaus Signale verdecken und Blätter oder Stängel auf den Schienen Schmierfilme erzeugen. Das kann zu einem Reibungsverlust führen, der die Bremswege verlängern kann bzw. die Räder durchdrehen lässt.

Für die Anwendung von Herbiziden auf Gleisanlagen – als Teil des Nicht-Kulturlandes – gibt es spezielle Prüf- und Zulassungsvorgaben.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 regelt das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) erteilt unter Beteiligung des Bundesamtes für Risikobewertung (BfR) und des Umweltbundesamtes (UBA) dann für den Mitgliedstaat Deutschland eine befristete Zulassung, die mit Auflagen verbunden sein kann. Voraussetzung für jede Zulassung ist, dass die Mittel keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier, Natur- und Wasserhaushalt haben. Außerdem muss eine zuverlässige Bestimmung von Rückständen möglich sein. Bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen kann eine Zulassung jederzeit widerrufen werden.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb der Bereiche Landwirtschaft, Gartenbau sowie Haus- und Kleingärten ist grundsätzlich verboten. Daher ist zum Ausbringen von Herbiziden auf Gleisanlagen eine Ausnahmegenehmigung, die Auflagen beinhalten kann und befristet ist, nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG), erforderlich. Die Zuständigkeit für deren Erteilung richtet sich nach dem Schienennetz der Infrastruktur und wird durch das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) geregelt. Für das Netz der Deutschen Bahn AG genehmigt und kontrolliert das Eisenbahn-bundesamt und für das Netz der nichtbundeseigenen Eisenbahnen die Landwirtschaftskammer für das Saarland (Pflanzenschutzdienst) die erforderliche Pflanzenschutzmaßnahme.

Durch das Pflanzenschutzgesetz wird weiter festgelegt, dass eine Person nur dann Pflanzenschutzmittel anwenden darf, wenn sie über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt. Der Anwender ist verpflichtet, die Maßnahmen durch Aufzeichnungen zu dokumentieren. Somit erhält die Genehmigungsbehörde Erkenntnisse über die durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen und führt Kontrollen durch.

Die Deutsche Bahn AG hat in der Vergangenheit physikalische Verfahren als Alternative zur chemischen Unkrautbekämpfung erprobt. Zu ihnen zählten Flüssigstickstoff, Mikrowellen, Hochfrequenzenergie, Infrarotstrahlung, Heißdampf und ein Saugrechenverfahren. Bauliche Alternativen wie beispielsweise der Betonsockel sind kostenintensiv und finden nur beim Bau von Hochgeschwindigkeitstrassen Anwendung. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass alle diese Möglichkeiten deutlich langsamer und weniger wirksam sind als die Anwendung von Herbiziden. In allen Bereichen außerhalb des Schotterbetts und der angrenzenden Randbereiche wie Böschungen, Wege, Bahnsteige und Flächen für die Stromversorgung werden bereits Verfahren ohne Herbizide praktiziert.

Welche Herbizide in jeweils welchen Mengen und in welcher Frequenz werden auf den Eisenbahnstrecken der Deutschen Bahn AG im Saarland zur Freihaltung von Aufwuchs oder aus sonstigen Gründen eingesetzt?

Zu Frage 1:

Die Zuständigkeit liegt hier beim Eisenbahnbundesamt. Nach den dem Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz vorliegenden Informationen werden die Strecken einmal pro Jahr mit Herbiziden behandelt. Für die Jahre 2013 und 2014 handelt es sich bei den eingesetzten Wirkstoffen um Glyphosat (Handelsbezeichnungen: Tender GB Ultra bzw. Pyrogallol, Aufwandmenge 10 l/ha), Flumioxazin (Handelsbezeichnung: Nozomi, Aufwandmenge 1,2 kg/ha) und Flazasulfuron (Handelsbezeichnung: Chikara, Aufwandmenge 0,2 kg/ha).

Welche Herbizide in jeweils welchen Mengen und in welcher Frequenz werden auf saarländischen Eisenbahnstrecken anderer Betreiber zur Freihaltung von Aufwuchs eingesetzt? Bitte für die Eisenbahnstrecken Walpershofen/Etzenhofen – Lebach (Saarbahn), Merzig-Ost – Losheim, Ottweiler – Schwarzerden sowie für die Strecke Türkismühle – Hermeskeil (bis Landesgrenze) aufschlüsseln.

Zu Frage 2:

Die Rahmenbedingungen für den Einsatz von Herbiziden wurden in den Vorbemerkungen bereits beschrieben. Gemäß dem Pflanzenschutzgesetz dürfen Herbizide erst nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde angewandt werden. Genehmigungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer für das Saarland (Pflanzenschutzdienst).

Erst nach eingehender Überprüfung der Sachlage werden Genehmigungen erteilt. Diese sind auf maximal zwei Jahre befristet. Hierbei werden nur die vom BVL für dieses Anwendungsgebiet („Gleisanlagen“) ausgewiesenen Herbizide berücksichtigt. In der Genehmigung selbst wird auf die Einhaltung aller erlassenen Auflagen und Kennzeichnungstexte hingewiesen.

Derzeit (Stand: August 2014) sind laut BVL für Gleisanlagen drei Wirkstoffe ausgewiesen:

Flazasulfuron	(2 Präparate)
Flumioxazin	(4 Präparate)
Glyphosat	(34 Präparate)

Alle Präparate dürfen nur 1x pro Jahr eingesetzt werden. Bei vier Glyphosat-Präparaten sind auch 2 Anwendungen pro Jahr möglich, wenn die Anwendung jeweils mit der halben Aufwandmenge erfolgt.

Die Aufwandmengen der einzelnen Präparate verhalten sich wie folgt:

Flazasulfuron	200 g/ha
Flumioxazin	1,2 kg/ha
Glyphosat	5,3 – 10,0 l/ha (je nach Wirkstoffgehalt der einzelnen Präparate)

Für die Anwendung liegen zurzeit die im Folgenden aufgeführten Genehmigungen vor:

Stadtbahn Saar

Zugelassene Handelsprodukte mit dem Wirkstoff Glyphosat

Zeitpunkt des Auslaufens der Genehmigung: 31.12.2014

Für folgende Strecken:

- Römerkastell bis zum Anschluss an das Netz der Deutschen Bahn
- Ende Turnerstraße bis zur Abzweigung der Lebacher Straße
- Haltestelle „Siedlerheim“ bis Haltestelle „Riegelsberg Süd“

Museums-Eisenbahn-Club, Losheim

Zugelassene Handelsprodukte mit dem Wirkstoff Glyphosat

Zeitpunkt des Auslaufens der Genehmigung: 31.12.2015

Für folgende Strecke:

- Merzig-Ost bis Niederlosheim

Kreisverkehrs- und Infrastrukturbetrieb, St. Wendel

Zugelassene Handelsprodukte mit dem Wirkstoff Glyphosat und Flumioxazin

Zeitpunkt des Auslaufens der Genehmigung: 31.12.2014

Für folgende Strecken:

- Ottweiler bis Schwarzerden

Für die Strecke Türkismühle bis zur Landesgrenze Hermeskeil liegt der zuständigen Behörde kein Antrag und somit auch keine Genehmigung vor.

Welche Herbizide in jeweils welchen Mengen werden bei Gleisanschlüssen bzw. Industriegleisanlagen zur Freihaltung von Aufwuchs verwendet?
Bitte einzeln aufschlüsseln.

Zu Frage 3:

Für die Anwendung liegen zurzeit die im Folgenden aufgeführten Genehmigungen vor:

Drahtwerk St. Ingbert GmbH

Zugelassene Handelsprodukte aller vom BVL zugelassenen Wirkstoffgruppen
Zeitpunkt des Auslaufens der Genehmigung: 31.12.2015
Für Gleisanlagen mit einer Länge von 2 km

STEAG Power Saar GmbH

Zugelassene Handelsprodukte mit dem Wirkstoff Glyphosat
Zeitpunkt des Auslaufens der Genehmigung 31.12.2014
Für Gleisanlagen mit einer Länge von jeweils 5 km auf dem Betriebsgelände der Kohlekraftwerke Bexbach, Fenne und Weiher

AG Dillinger Hüttenwerke

Zugelassene Handelsprodukte mit dem Wirkstoff Glyphosat
Zeitpunkt des Auslaufens der Genehmigung 30.06.2016
Für Gleisanlagen mit einer Länge von ca. 65 km einschließlich der Gleise im Hafen Saarlouis/Dillingen. Dort wurden Gleise teilweise über Schutzfolie verlegt, die das Eindringen von Oberflächenwasser ins Grundwasser verhindert.

Welche Herbizide in jeweils welchen Mengen werden auf der Saarbahnstrecke im Straßenbahnbetrieb zwischen Römerkastell und Walpershofen/Etzenhofen, insbesondere in den Bereichen von unabhängigen Bahnkörpern zur Freihaltung von Aufwuchs eingesetzt?

Zu Frage 4:

Siehe hierzu die Antwort zur Frage 2.

Wie bewertet die Landesregierung jeweils die von den eingesetzten Herbiziden ausgehenden Gefahren und Risiken?

zu Frage 5:

In den Vorbemerkungen wurde bereits das Prozedere der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und deren Anwendung beschrieben. Im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt eine umfangreiche Risikobewertung hinsichtlich der gesundheitlichen Gefahren sowie der Nachteile für den Naturhaushalt und das Grundwasser. Um eine Zulassung zu erhalten, dürfen Pflanzenschutzmittel bei sachgemäßer Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben.

Werden Herbizide auch in Bereichen eingesetzt, die nach dem saarländischen Naturschutzgesetz besonders geschützt sind? Wenn ja, bitte aufschlüsseln, welche Herbizide in welchen Mengen in jeweils welchem Schutzgebiet von welcher Schutzgebietskategorie eingesetzt werden.

Zu Frage 6:

Für die Anwendung von Herbiziden auf dem Gleisnetz der *Deutschen Bahn AG* ist das Eisenbahnbundesamt zuständig. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die genauen Einsatzbereiche vor.

Für das Gleisnetz der nichtbundeseigenen Eisenbahnen ist die Landwirtschaftskammer für das Saarland zuständig. Dort werden keine Herbizide in Bereichen eingesetzt, die nach dem saarländischen Naturschutzgesetz besonders geschützt sind.

Werden Herbizide auch in Streckenabschnitten eingesetzt, die unmittelbar an Wohnhäuser, (Nutz-)Gärten von Wohnhäusern, Freizeitanlagen oder Spielplätze angrenzen? Wenn ja, wie stellt die Landesregierung sicher, dass Menschen durch den Herbizid Einsatz insbesondere auch während des Ausbringens nicht geschädigt werden?

Zu Frage 7:

Für die Anwendung von Herbiziden auf dem Gleisnetz der *Deutschen Bahn AG* ist das Eisenbahnbundesamt zuständig. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die genauen Einsatzbereiche vor.

Für das Gleisnetz der nichtbundeseigenen Eisenbahnen ist die Landwirtschaftskammer zuständig. Dort werden besondere Merkmale von Streckenabschnitten durch Auflagen bei der Genehmigung berücksichtigt.

Bezüglich der Risikobewertung wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Gibt es Untersuchungen über die Oberflächen-, Boden- und Grundwasserbelastungen durch den Einsatz von Herbiziden bei oben genannten Eisenbahnstrecken bzw. bei den Gleisanschlüssen bzw. Industriegleisen? Wenn ja, welche Untersuchungen liegen vor (bitte aufschlüsseln), zu welchen Ergebnissen kommen diese Untersuchungen und wie bewertet die Landesregierung diese Ergebnisse?

Zu Frage 8:

Im Bereich der Oberflächengewässer werden Herbizide im Rahmen der bestehenden Messnetze untersucht. Eine Zuordnung zu der Verwendung von Herbiziden bei Gleis-spritzungen lässt sich nicht herstellen.

Für die Untersuchung des Einflusses von Herbiziden zur Gleisspritzung werden 150 Grundwassermessstellen im Abstrom von Gleisanlagen herangezogen, die seit Beginn der 90er Jahre auf verschiedene Herbizide untersucht werden.

In 34 Messstellen konnten im Laufe der Beobachtungszeit bahntypische Herbizide festgestellt werden. In den übrigen 116 Messstellen konnte kein Nachweis geführt werden.

In der überwiegenden Zahl der Messstellen mit positivem Befund wird mehr als ein Herbizid bzw. relevanter Metabolit gefunden.

Die gefundenen Wirkstoffe gehören ausnahmslos zu den heute für Bahnspritzungen verbotenen Herbiziden. Der am häufigsten nachgewiesene Wirkstoff ist Bromacil (in 27 Messstellen, Anwendungsverbot seit dem Jahr 1990). In 22 Messstellen konnte Desethylatrazin (Metabolit von Atrazin), in 20 Messstellen Atrazin (Anwendungsverbot seit dem Jahr 1991) nachgewiesen werden. Daneben spielen noch Propazin in 8 und Simazin in 5 Messstellen eine Rolle (Anwendungsverbote seit den Jahren 2002 bzw. 2000). Das seit 1997 zur Anwendung auf Gleisanlagen verbotene Diuron findet sich in 4 Messstellen wieder. Die als Ersatz für die verbotenen Herbizide eingesetzten Mittel Glyphosat (seit mehr als 14 Jahren angewendet, bzw. dessen Abbauprodukt AMPA), das nicht mehr eingesetzte Dimefuron und die heute noch eingesetzten Produkte Flumioxazin und Flazasulfuron konnten bisher nicht nachgewiesen werden. Die gemessenen Herbizidkonzentrationen sind seit Jahren rückläufig, was in Anbetracht der zum Teil mehr als 20 Jahre zurückliegenden Anwendungen zu erwarten ist. Die Persistenz der nicht mehr zugelassenen Herbizide ist jedoch sehr hoch. Aktuell finden sich noch in 16 Messstellen Konzentrationen über dem Trinkwassergrenzwert (0,1 µg/l). In 134 von 150 Messstellen sind Herbizide entweder überhaupt nicht mehr nachweisbar oder liegen unterhalb des Trinkwassergrenzwertes.

Die Befunde belegen, dass die Anwendung der Herbizide auf freien Gleisstrecken keine allgemeine Verunreinigung des Grundwassers bewirkt hat. Die relevanten Kontaminationen finden sich im Abstrom von flächig ausgedehnten Gleisanlagen wie z. B. Bahnhöfen. Im Saarland konnten drei Belastungsschwerpunkte mit sanierungsbedürftigen Konzentrationen an Herbiziden ausfindig gemacht werden. Entsprechende Grundwassersanierungsanlagen werden durch die Deutsche Bahn AG seit Jahren betrieben. Einer dieser Belastungsschwerpunkte hängt allerdings nur mittelbar mit den üblichen Gleisspritzungen zusammen. Diese Kontamination wurde durch die ungenehmigte Ablagerung von Spritzmittelresten der Spritzzüge im Gelände verursacht.

Was unternimmt das Saarland zur Reduzierung des Herbizideinsatzes als Eisenbahnaufsichtsbehörde für die Betreiber der in der Frage zwei genannten Eisenbahnstrecken; insbesondere bei der Eisenbahnstrecke Walpershofen/Etzenhofen – Lebach, auf welcher die Saarbahn verkehrt?

Zu Frage 9:

Die Landeseisenbahnaufsicht für das Gleisnetz der nichtbundeseigenen Eisenbahnen obliegt im Saarland dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr. Die Zuständigkeit beschränkt sich auf die technische Sicherheit. Bei Überprüfungen wird kontrolliert, ob der Schotter im Gleisbett fest und sicher ist. Im Besonderen wird lediglich auf das Nichtvorhandensein des Bewuchses bei Kontrollen Wert gelegt.

Bei den Genehmigungen der Landwirtschaftskammer für den Herbizideinsatz wird stets darauf hingewiesen, dass die Herbizide nur punktuell, d.h. auf Wildkraut-Nestern ausgebracht werden dürfen. Beim Dochtstreichverfahren werden nur die oberirdischen Pflanzenteile behandelt. Eine Kontaminierung der Bodenoberfläche ist dabei deutlich geringer als im Spritzverfahren.

Wie steht die Landesregierung zu biologischen und mechanischen Maßnahmen zur Aufwuchsfreihaltung von Gleisanlagen? Welche dieser Maßnahmen werden im Saarland eingesetzt?

Zu Frage 10:

Bei Genehmigungen der Landwirtschaftskammer werden dem Antragsteller stets Alternativen empfohlen und vorgestellt. Dazu zählen mechanische und thermische Methoden. Wegen der höheren Kosten, bedingt vor allem durch den höheren Arbeitsaufwand, entscheiden sich die Antragsteller in der Regel für den Einsatz von Herbiziden.